

Verschwiegenheit bei der Arbeit im Personalrat

Beitrag von „Meike.“ vom 27. April 2018 05:32

Protokolle öffentlich aushängen?

Ohmannohmann.

Oder der PR redet über nix Relevantes.

Zitat

Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Einhaltung der Schweigepflicht ist Voraussetzung für eine vertrauliche Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung. Bei Verstößen läuft der Personalrat rasch Gefahr, das Vertrauen der Beschäftigten in seine Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit zu verlieren.

Die Schweigepflicht gilt für alle Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen (§ 10 BPersVG). Sie betrifft also nicht nur Personalratsmitglieder, Ersatzmitglieder, Dienststellenleiter und deren Beauftragte, sondern z. B. auch für die Personalvertretung tätige Schreibkräfte oder Gewerkschaftsbeauftragte, wenn sie für eine Dienststelle Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen.

Die Schweigepflicht umfasst alle Angelegenheiten und Tatsachen, von denen die genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Befugnisse Kenntnis erhalten. Grundsätzlich gilt eine absolute Verschwiegenheitspflicht, d. h. die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angelegenheit z. B. seitens der Dienststelle besonders hingewiesen wird.

Im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretung macht das Gesetz mehrere Ausnahmen von der Schweigepflicht. Keine Verschwiegenheitspflicht haben Personalratsmitglieder insbesondere gegenüber den übrigen Mitgliedern ihrer Vertretung (beachte aber für Personalakten § 68 Abs. 2 Satz 3 BPersVG) und gegenüber dem Dienststellenleiter im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben. **Die Schweigepflicht gilt außerdem nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Offenkundig sind Tatsachen, wenn sie jeder Interessierte auch außerhalb der Dienststelle (z. B. aus Gesetz- und Amtsblättern, Zeitschriften usw.) erfahren kann.** Ob eine Angelegenheit geringe Bedeutung hat, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Bei Zweifeln empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Dienststellenleiter bzw. in persönlichen Angelegenheiten mit dem betroffenen Beschäftigten.

Handelt es sich um eine dienstliche Angelegenheit, so gilt für jeden Beschäftigten neben der Schweigepflicht nach dem Personalvertretungsrecht

auch eine dienstliche Schweigepflicht (siehe für Bundesbeamte § 61 BBG, für TVöD-Beschäftigte § 3 Abs. 1 TVöD).

Verstöße gegen die Schweigepflicht können personalvertretungsrechtliche, dienstrechtlche (z. B. disziplinarische Ahndung bei Beamten; fristlose Kündigung bei Arbeitnehmern) und strafrechtliche Folgen (Bestrafung nach § 203 Abs. 2 Nr. 3 StGB wegen Verletzung von Privatgeheimnissen) **haben.**

Sollte die Unwilligkeit des SL zusammenzuarbeiten nicht in der FAZ oder bei euch im Amtsblatt stehen, würde ich dringend von einer SL-Beschimpfungs-PV abraten.

Sachinformationen, z.B. Bearbeitungsstand der von der PV gewünschten und von euch beantragten Maßnahmen, kann man darstellen, dabei kann man zur Not Formulierungen unterbringen, die dieses Problem beinhalten "*ist es uns trotz harter Verhandlungen nicht gelungen.... zu erreichen...*" oder "*hatten wir keine Handhabe durchzusetzen*". Dann kann man zwischen den Zeilen lesen, die Tatsache, dass die Maßnahme nicht stattfindet, ist ja dann eh öffentliches Wissen.

Was ihr tun könnt, wenn der SL zB. die gesetzlichen Pflichten vernachlässigt: Pflicht zum Monatsgespräch, Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, Anträge nicht entgegen nehmen und innerhalb 4 Wochen bescheiden, alle Informationen, die euch zustehen (und das ist eigentlich wirklich alles!) schriftlich, ohne Aufforderung und bei Bekanntwerden, vorzulegen: ihr könnt eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben. Gleichzeitig an den GPR/HPR. Bei Verstößen gegen PVGs reagieren die Ämter normalerweise äußerst streng. Da stünden nämlich ggf. teure Beschlussverfahren an. Sollte das Amt nicht reagieren, sollte man dann allerdings auch mal eines führen. Danach läuft's.